



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld
Bezirk Voitsberg

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
Email: gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at
Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

Zahl: **P25-0091** Krottendorf, am 20.11.2025
Gegenstand: **Philipp Langmann;**
Errichtung eines Wohnhauses, Wirtschaftsgebäude mit Garagen

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren

Mit der Eingabe vom **20.11.2025** hat Herr Philipp Langmann, **8564 Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 325**, gemäß § 40 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung um die Durchführung eines **Feststellungsverfahrens** für die Errichtung eines Wohnhauses und eines Wirtschaftsgebäudes mit Garagen auf dem Grundstück Nr.: **71/3**, EZ.: **658**, KG.: **Krottendorf**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.G.F., der Ortsaugenschein auf Antrag für **Dienstag, 09.12.2025** mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Anwesen Krottendorf 325)** um **09:00** Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister Lukas Vogl.**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben.

Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadt-, Markt-, Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Lukas Vogl eh.

Angeschlagen am: 20.11.2025
Abgenommen am: 09.12.2025